

**Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Er-
richtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall nach
§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d WHG**

Antragsteller/in bzw. Bauherr/in

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Aktenzeichen der Baugenehmigungsbehörde (falls bekannt):

Gemarkung:

Flurnummer:

mittlere natürliche Geländehöhe: m. ü. NN

Höhe des grundstücksbezogenen Wasserstands bei HQ₁₀₀: m. ü. NN

Fließgeschwindigkeit bei HQ₁₀₀ (falls bekannt): m/s

Anlage: Schnittzeichnung des Vorhabens mit Eintragung der HQ₁₀₀-Linie

I. Gebäudestandsicherheit

Die **Auftriebssicherheit** und die **erhöhten Wasserdrücke** auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim HQ_{100} auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt

- durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.
- durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.
- Alternative:

Die Beanspruchung durch die **Gewässerströmung** und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

- durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.
- durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.
- Alternative:

II. Elektroinstallation, Heizung

- Bei der Elektroinstallation wurde das HQ_{100} berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem HQ_{100} . Die Stromkreise unterhalb des HQ_{100} können getrennt abgeschaltet werden.
- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

III. Schutz des Gebäudes

1. Bauwerk liegt über dem HQ_{100} Wasserstand

(Primäre Strategie: Ausweichen)

- Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes realisiert.
- Auf Keller wird verzichtet.

2. Teile des Gebäudes liegen unter dem HQ₁₀₀ Wasserstand

(Sekundäre Strategie: Widerstehen)

- Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B.: mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten.).
- Das Gebäude/Keller wird vor eindringenden Grundwasser geschützt (z. B.: durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
- Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B.: Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie.

3. Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet

(Strategie: Nachgeben)

da die Maßnahmen unter Punkt 1. oder 2. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind hierbei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ₁₀₀-Wasserspiegellinie
- Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
- Das Gebäude ist auch beim HQ₁₀₀ durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
- Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

IV. sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
- Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen und umzusetzen liegt in der Verantwortung der Unterzeichnenden.
- Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
- Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.

- Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
- Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn nein: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel¹ zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter www.naturgefahren.bayern.de.
- Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes (www.hnd.bayern.de) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete (www.iug.bayern.de) informieren.

1 „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und Bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (www.bmub.bund.de/P3275)

V. Veränderungen der Geländeoberfläche

- Mit dem auf S. 1 genannten Vorhaben sind keine Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche verbunden.
- Mit dem auf S. 1 genannten Vorhaben sind Veränderungen (Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Abgrabungen, Auffüllungen, Geländemodellierung, Errichtung von Wällen,...) der natürlichen Geländeoberfläche verbunden. Lagepläne und Schnitte, aus denen das natürliche Gelände sowie der Planzustand einschließlich Geländehöhen und Wasserstand bei HQ₁₀₀ hervorgehen, eine Darstellung der jeweiligen Volumina innerhalb des HQ₁₀₀-Bereichs und Informationen zu den geplanten Materialien liegen diesem Antrag bei.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5, § 78a Abs. 2 WHG wird für das auf Seite 1 genannte Vorhaben beantragt. Mir ist bekannt, das jegliche über das konkret unter dem o.g. baurechtlichen Aktenzeichen beantragte Bauvorhaben hinausgehende Maßnahme im Überschwemmungsgebiet (z.B. Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, Errichtung von Wällen, Lagerung von Stoffen, ...) einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedarf (§§ 78 ff WHG).

Ort, Datum

(Unterschrift Entwurfsverfasser/in)

(Unterschrift Bauherr/in)